

**Satzung  
der Partei Bündnis 90/ Die Grünen,  
Ortsverband St. Ingbert**

**Präambel**

Die Mitglieder der Partei Bündnis 90/Die Grünen - Ortsverband St. Ingbert wollen getreu den vier Grundprinzipien "ökologisch, sozial, basisdemokratisch und gewaltfrei ihr oberstes Ziel, die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen erreichen, für die gegenwärtigen und zukünftigen Generationen. Dazu sind Reformen und Verhaltensänderungen in allen Bereichen der Gesellschaft und Politik nötig. Diese politischen Ziele sollen gemeinsam mit der Bevölkerung, ihren Verbänden, Organisationen, Vereinen, Stiftungen Bürgerinitiativen außerhalb und in Parlamenten sowie mit mehr direkter Demokratie umgesetzt werden.

**§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

Die Mitglieder der Partei "Bündnis 90/Die Grünen" schließen sich in der Stadt St. Ingbert zu einem Ortsverband zusammen. Sitz und Tätigkeitsbereich ist St. Ingbert.

**§ 2 - Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann werden, wer das 15. Lebensjahr vollendet hat und sich zu den Grundsätzen und dem Programm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt. Unvereinbar ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in sowie die Tätigkeit für eine andere politische Partei oder eine Gruppierung in Konkurrenz zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.
- (2) Der Vorstand entscheidet mehrheitlich und im ordentlichen Verfahren über die Aufnahme. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Weitere Einzelheiten der Aufnahme sind durch die Landessatzung geregelt.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht an der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN St. Ingbert im Rahmen der Satzung, insbesondere durch Beteiligung an Aussprachen, Abstimmungen, Anträgen und Wahlen mitzuwirken; an Landesparteitagen und Landeswahl- sowie Wahlkreisversammlungen als Gast teilzunehmen; im Rahmen der Gesetze sowie der Bundes- und Landessatzung innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar sowie bei der Aufstellung von Landeswahllisten das aktive und das passive Wahlrecht auszuüben.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten, sich für ihre Ziele einzusetzen und die festgesetzten Beiträge zu zahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Ein Mitglied kann von dem für die Mitgliedschaft zuständigen Gebietsverband aus der Mitgliedliste gestrichen werden, wenn es mit seinen Beitragszahlungen länger als 3 Monate im Rückstand ist und nach 2 schriftlichen Mahnungen nicht innerhalb eines Monats Zahlung leistet. Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verstößt und der Partei damit schweren Schaden zufügt, kann ausgeschlossen werden.

### **§ 3 - Frauenstatut**

- (1) Es ist darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer paritätisch vertreten sind.
- (2) Der Vorstand ist grundsätzlich mindestens zu 50 Prozent mit Frauen zu besetzen. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren oder gewählt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über das weitere Verfahren.
- (3) Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen. Dabei können für Platz 1 der jeweiligen Liste sowohl Frauen als auch Männer kandidieren. Sollte keine Frau für einen einer Frau zustehenden Platz kandidieren oder gewählt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über das weitere Verfahren. Reine Frauenlisten sind möglich.
- (4) Das Präsidium der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich paritätisch besetzt. Die Versammlungsleitung übernimmt ein weibliches bzw. ein männliches Präsidiumsmitglied. Das Präsidium soll bei der Diskussionsleitung ein Verfahren wählen, das das Recht der Frauen auf die Hälfte der Redezeit gewährleistet, gegebenenfalls auch die Führung getrennter Redelisten.
- (5) In allen Schriftstücken sind grundsätzlich alle personenbezogenen Begriffe entweder geschlechtsneutral bzw. weiblich und männlich zu formulieren.

### **§ 4 - Organe**

Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 5 - Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Satzung sowie über die Beitrags- und Kassenordnung. Sie wählt den Vorstand sowie zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie tagt wenigstens einmal jährlich. Die Mitgliederversammlung beschließt über das inhaltliche OV-Programm und das Kommunalwahlprogramm. Die MV wählt den Vorstand für 2 Jahre. Die MV wählt für 1 Jahr die Delegierten für die Landesdelegiertenversammlung- paritätisch. Die MV wählt für 1 Jahr die Delegierten für den Landesparteirat-paritätisch. Die Abwahl oder Nachwahl von Vorstandmitgliedern ist durch die MV jederzeit möglich. Die MV stellt die Wahllisten für die Kommunalwahlen und den/die Kandidaten/ Kandidatin für die Oberbürgermeisterwahlen auf. Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn eine Versammlungsleitern (Präsidium). Dabei ist das Frauenstatut zu beachten. Der Vorstand gibt zu Beginn der Versammlung einen Rechenschaftsbericht ab.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung schriftlich per Post mit Angabe der Tagesordnung 14 Tage vorher (Poststempel oder Einlieferungsdatum) ergangen ist und mindestens 25 Prozent der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Auf Verlangen von mindestens 20 Prozent der Mitglieder muss der Vorstand innerhalb von sechs Wochen ab Zugang eines entsprechenden Antrages eine Mitgliederversammlung einberufen.

## **§ 6 - Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Vorstandssprecherinnen/Vorstandssprechern, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und der SchriftführerIn/dem Schriftführer. Dem Vorstand können außerdem Beisitzerinnen und Beisitzer, deren Zahl von der Mitgliederversammlung vor deren Wahl durch Beschluss festgesetzt wird, sowie eine politische Geschäftsführerin/ein politischer Geschäftsführer angehören. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes sollten eine ungerade Zahl haben. Bei der Vorstandswahl ist das Frauenstatut zu beachten. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen oder ein Wahlorganisationsteam einsetzen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des OV-St.Ingbert sein.
- (2) Der Vorstand gibt sich nach seiner Wahl eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Einladung mit Angabe der Tagesordnung sieben Tage vorher schriftlich per Post (Poststempel oder Einlieferungsdatum) oder E-Mail ergangen ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens eine Sprecherin/ein Sprecher anwesend ist. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden; die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Die Vorstandssitzungen sind mitgliederöffentlich
- (4) Scheidet der Schriftführer aus, ist aus dem Kreis des Vorstandes ein provisorischer Ersatz zu benennen und bei der nächstmöglichen Mitgliederversammlung nachzuzählen.

## **§ 7 - Beschlüsse**

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen zählen nicht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Satzungsänderungen und Mitgliederausschlüsse können nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Satzungsänderung ist eine Zwei-Drittel Mehrheit einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung erforderlich. Die vorgesehene Satzungsänderung muss bei der Einladung der Mitglieder als getrennter Tagesordnungspunkt aufgeführt werden.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.
- (4) Beschlüsse der Organe werden als Ergebnisprotokoll protokolliert. Die Ergebnisprotokolle werden den Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich gemacht.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht die Protokolle anzufordern.

## **§ 8 - Wahlen und Abstimmungen**

- (1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung ist geheim. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit finden Stichwahlen bis zur Entscheidung statt. Stimmenthaltungen zählen nicht. Die Wahl gilt für zwei Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wahl von Wahllisten durch die Mitgliederversammlung ist geheim. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit finden Stichwahlen bis zur Entscheidung statt. Stimmenthaltungen zählen nicht.
- (2) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt geheime Abstimmung.

**§ 9 - Haftung und Vermögen nach Landessatzung**

**§ 10 - Auflösung analog nach Landessatzung**